

Unterrichtung

Hannover, den 16.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Verbesserungsfähige Aufsichtsführung über Stiftungen im Sozialbereich

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 18 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs über die Erfüllung der aufsichtlichen Aufgaben zur Kenntnis. Die Aufsicht wirkte nicht ausreichend darauf hin, dass die Stiftungen

- ihre Zwecke im gebotenen Umfang verfolgen,
- ihr Vermögen wirtschaftlich verwalten,
- ihr Stiftungskapital erhalten und dabei insbesondere einen realen Kapitalerhalt anstreben.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie die Ämter für regionale Landesentwicklung ihre Aufsichtsaufgaben entsprechend intensivieren. Es ist zu berücksichtigen, dass das Land ein besonderes Interesse an einer satzungs- und gesetzeskonformen Verwaltung sowie Aufgabenerfüllung der Stiftungen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums hat.

Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Aufsicht bereits zugesagt hat, tätig zu werden.

Über das Veranlasste und den Sachstand ist dem Landtag bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12.03.2021

Das Recht der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen ist im Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) geregelt. Das NStiftG trifft auch Regelungen für die Stiftungsaufsicht, die nach ganz herrschender Meinung auf eine reine Rechtmäßigkeitsaufsicht beschränkt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NStiftG). Maßstab der Stiftungsaufsicht sind jedoch nicht nur die Gesetze, sondern auch das selbstgeschaffene Recht der Stiftungen, welches in den Stiftungssatzungen niedergelegt ist. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 NStiftG).

Die Hauptfunktion der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde ist es also zum einen, die Einhaltung und die Verwirklichung des Stifterwillens sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie berechtigt, die Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 bis 16 NStiftG zu ergreifen, wobei der Einsatz der Aufsichtsmittel sich nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten hat. Zum anderen hat die Aufsichtsbehörde aber auch der Initiative der Organmitglieder im Rahmen von Gesetz und Satzung freien Raum zu geben. Dies ist auch Ausdruck der Grenze der Rechtsaufsicht, dass sie nicht zu einer Mitverantwortung begründenden Mitverwaltung werden darf.

In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich die Arbeit der Stiftungsaufsicht, welche insbesondere auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel gerichtet ist.

Für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen gilt das NStiftG nicht. Nach § 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen die §§ 106 bis 110, sowie die §§ 1 bis 87 der LHO entsprechend. Darüber hinaus regeln einzelne Satzungen der öffentlichen-rechtlichen Stiftungen bestimmte Befugnisse der Stiftungsaufsicht, wodurch ihre Einflussmöglichkeiten erweitert werden.

Entsprechend ihrer Ankündigung ist die Aufsicht tätig geworden und hat die betreffenden Stiftungen Gespräche geführt. Dabei wurde erhoben, inwieweit die Stiftungen von der Kritik des Rechnungshofs betroffen sind und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen sollen bzw. schon ergriffen haben, um den Forderungen des Rechnungshofs nachzukommen.

Die Stiftungen haben auf die Forderungen positiv reagiert und beraten sie in ihren Gremien. In vielen Fällen können sie notwendige Konzepte vorweisen und haben z. T. bereits konkrete Maßnahmen umgesetzt. So sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Bekanntheit der Stiftungen zu steigern und mehr Anträge generieren zu können. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen verzögert sich die Umsetzung dieser Maßnahmen, bzw. lassen sich die Wirkungen noch nicht unmittelbar feststellen.

Auch werden, wenn nötig, Antragsverfahren überarbeitet, um eine effiziente und einheitliche Antragsbearbeitung zu gewährleisten. Die Aufsicht wird die Umsetzung der Maßnahmen weiterverfolgen und regelmäßige Berichte anfordern, um die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung der Stiftungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Sollten die Maßnahmen nicht die gewünschten Erfolge erzielen, behält sich die Aufsicht weitergehende Maßnahmen wie z. B. Satzungsänderungen oder Zusammenlegungen vor.

Ebenfalls adressiert wurde Optimierungspotenzial bei der Vermögensverwaltung. Insbesondere durch die Erstellung von Anlagerichtlinien und eine stärker ertragsorientierte Anlage des Stiftungsvermögens sollen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erhöht werden, was auch interne Controlling-Maßnahmen zur regelmäßigen Anpassung der Erbbauzinsen beinhaltet. Dabei streben die Stiftungen auch einen realen Erhalt des Stiftungsvermögens an, der aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aber nicht garantiert werden kann. Die Aufsicht wird die weitere Umsetzung der bereits eingeleiteten Maßnahmen kontrollieren und bei Bedarf die Stiftungen erneut darauf hinweisen, dass eine längerfristig unrentierliche Anlage des Stiftungsvermögens nicht mit dem Stiftungsrecht vereinbar ist.